

Finanzamt Braunschweig-Helmstedt * Postfach 32 29 * 38022 Braunschweig

Finanzamt Braunschweig-Helmstedt

PKF Fasselt Partnersch. mbB WP.ges. Stb.ges. Rechtsanwälte Güldenstr. 28 38100 Braunschweig

Bearbeitet von Frau Wetzel ZiNr. 407

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0531) 705 -

Braunschweig

13/208/21607

907

24. Juli 2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co., 38108 Braunschweig, Steinriedendamm 14a Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 13/208/21607 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE114878341 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30. Juni 2026.

(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ce Da Kü 25. Juli 2023 Tr FiBu Sprechzeiten

Dienstgebäude 38102 Braunschweig

(0531) 705 - 0

E-Mail: Poststelle@fa-bs-he.niedersachsen.de Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Auskunftsbereich: Mo, Mi, Do u. Fr 8:00 – 12:00 Uhr; Do 13:00 - 17:00 Uhr und nach

Oberweisung an Oberwe Nord/LB Braunschweig, IBAN DE98 2505 0000 0002 4980 20,

BIC NOLADE2HXXX

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Braunschweig-Helmstedt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.